



- Antrag Nr.:** 1
- Betr.:** Änderung der Spielordnung (SpOL)
- Antragsteller:** Präsidium des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 3 Nr. 4 der Richtlinien zur Spielordnung (RL SpOL) wie folgt zu ändern:

§ 3

Organisation der Veranstaltung

1.-3a. [...]

4. Eintrittskarten für Gastmannschaften

[§ 3 Nr. 4 der Richtlinien zur Spielordnung (RL SpOL) wird aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 4. August 2020 im Zeitraum vom 5. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vorübergehend außer Kraft gesetzt. Die Heimvereine werden dem jeweiligen Gastverein bzw. dessen Anhängern in diesem Zeitraum kein Ticket-Kontingent zur Verfügung stellen.]

1. Dem Gastverein steht ein Ticket-Kontingent zu, das mindestens 10 % der jeweils verfügbaren Stadionkapazität umfasst. Dies gilt vorbehaltlich einer anderslautenden rechtskräftigen Entscheidung eines DFB-Rechtsorgans und vorbehaltlich einer nur bei besonderer Gefahrenlage im Einvernehmen mit den Sicherheitsinstitutionen und nach Anhörung des Gastvereins zu treffenden anderslautenden Festlegung des Heimvereins bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Sofern und soweit der Heimverein eine Begrenzung des Ticket-Kontingents des Gastvereins erwägt, sind gegenüber DFB und DFL GmbH rechtzeitig vor einer entsprechenden Festlegung die Gründe hierfür schriftlich darzulegen. Dem Gastverein überlassene Ehren- und Freikarten können auf dieses Kontingent angerechnet werden.

[...]

Begründung:

Seit vielen Jahren enthält die Spielordnung des DFL e.V. (SpOL) in § 3 Nr. 4 ihrer Richtlinien die Vorgabe, dass der Heimclub dem Gastclub bzw. dessen Fans bei Spielen in den Lizenzligen ein Ticket-Kontingent von mindestens zehn Prozent der jeweils verfügbaren Stadionkapazität zur Verfügung stellen muss. Diese Regelung trägt einer Besonderheit der Fußball- und vor allem Fankultur in Deutschland Rechnung, die anderswo deutlich weniger



stark ausgeprägt ist, wie ein Vergleich der Bundesliga und der 2. Bundesliga mit Ligen im europäischen und außereuropäischen Ausland zeigt: die Tradition der Auswärtsfahrten, d.h. die Begleitung der eigenen Mannschaft zu Auswärtsspielen im ganzen Land (und darüber hinaus).

Das Präsidium ist sich des Umstands bewusst, dass Auswärtsfahrten und der damit einhergehende (Stimmungs-)Wettstreit der Fans beider Mannschaften auf den Rängen einen wichtigen Bestandteil der deutschen Fußballkultur ausmachen und in ganz erheblichem Maße zur weltweit geschätzten Atmosphäre in den Bundesliga-Stadien beitragen. Aus diesem Grund bekräftigt das Präsidium sein grundsätzliches Bekenntnis zum auch statuarisch abgesicherten Gästekarten-Kontingent in § 3 Nr. 4 RL SpOL.

Gleichzeitig darf das Präsidium auch in dieser Hinsicht nicht die Augen vor der Realität verschließen, wie sie sich angesichts der Verbreitung des Coronavirus seit dem Frühjahr 2020 darstellt. Diese Ausnahmesituation wirkt sich auf eine ganze Reihe von Facetten der Fußballkultur in Deutschland und in der ganzen Welt aus und bringt einen erheblichen Anpassungsbedarf mit sich, am deutlichsten sichtbar durch den vollständigen Ausschluss von Zuschauern von Spielen der großen Fußball-Ligen in den vergangenen Monaten. In der Diskussion um eine mögliche stufenweise (Wieder-)Zulassung von Zuschauern zu Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga, die Vertreter der Clubs, der DFL und des DFB zuletzt mit externen Experten geführt haben, ist das Präsidium zu der Überzeugung gelangt, dass die weiterhin bestehende Gefährdungslage eine vorübergehende Aussetzung des Gästekarten-Kontingents bis Ende des Jahres 2020 notwendig macht, um eine exzessive Reisetätigkeit von „Auswärtsfahrern“ zu vermeiden.

Ohne eine vorübergehende Außerkraftsetzung der Vorschrift müsste man hingegen befürchten, dass ab Mitte September an jedem Wochenende tausende Fans deutschlandweit unterwegs sein werden, auch in Massenverkehrsmitteln wie Bus und Bahn. Die Gefahr, dass die Durchführung von Spielen in den Lizenzligen vor Zuschauern angesichts der gesteigerten Reiseaktivität zu einem Anstieg der Infektionszahlen beitragen könnten, würde dadurch erhöht.

Aus diesen Gründen hält das Präsidium eine vorübergehende Aussetzung des geltenden Gästekarten-Kontingents – befristet bis zum 31. Dezember 2020 – aus Gründen der (Gesundheits-)Vorsorge und auch der gesellschaftlichen Verantwortung der Clubs beider Ligen für dringend geboten. Im Falle der Annahme dieses Antrags dürften Heimvereine dem jeweiligen Gastverein bis Ende 2020 kein Ticket-Kontingent mehr zur Verfügung stellen (auch nicht auf freiwilliger Basis).



Antrag Nr.: 2

Betr.: Änderung der Spielordnung (SpOL)

Antragsteller: Präsidium des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, einen neuen § 3 Nr. 9a in die Richtlinien zur Spielordnung (RL SpOL) aufzunehmen:

§ 3 Organisation der Veranstaltung

[...]

[Ergänzung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020]

9a. Sicherstellung der Nachverfolgung von Infektionswegen im Sonderspielbetrieb durch Maßnahmen im Bereich des Ticketings

Im Zeitraum vom 5. August bis zum 31. Dezember 2020 werden die Clubs sicherstellen, dass für den Fall, dass sich Zuschauer mit dem Coronavirus angesteckt haben oder angesteckt haben könnten, die Identität und die Kontaktdaten aller Zuschauer, die sich während eines Spiels im Stadion aufgehalten haben, ermittelt werden können, um eine Nachverfolgung der Infektionswege durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Zu diesem Zweck haben die Clubs in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen im Bereich des Ticketings, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhebung und Speicherung von Kontaktdaten, zu entwickeln und umzusetzen, die auch im Falle der Weitergabe von Eintrittskarten an Dritte eine Nachverfolgung der Infektionswege ermöglichen. Bei der Festlegung ihrer konkreten Maßnahmen werden die Clubs auch die verbindlich geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (insbesondere die Corona-Verordnung des jeweiligen Bundeslands) sowie die Vorgaben der Behörden vor Ort berücksichtigen.

[Ende der Ergänzung]

[...]

Begründung:

Als zentrales Element der in Deutschland angewendeten Strategie zur Bekämpfung des Coronavirus hat sich neben der Einhaltung von Schutz- und Hygienestandards (wie dem Abstandsgebot) die zügige Nachverfolgung von Infektionswegen in solchen Fällen bewährt, in denen lokal ein starkes Infektionsgeschehen aufgetreten ist. Der Gewährleistung der



Nachverfolgung von Infektionswegen durch das Gesundheitsamt vor Ort gilt in den Planungen für eine stufenweise (Wieder-)Zulassung von Zuschauern in den Stadien dementsprechend ein besonderes Augenmerk des Präsidiums, der DFL GmbH und auch aller Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga.

Das Präsidium schlägt deshalb mit dem vorliegenden Antrag eine vorübergehende Ergänzung der Richtlinien zur Spielordnung vor. Kern der Ergänzung im neu eingefügten § 3 Nr. 9a RL SpOL ist die Verpflichtung der Clubs zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, durch die die Identität und die Kontaktdaten derjenigen Personen ermittelt und dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können, die sich bei einem Spiel *tatsächlich* im Stadion befunden haben. Dahinter steht die Überlegung, dass das Gesundheitsamt nur dann in der Lage ist, bestehende Infektionsketten früh und effektiv zu unterbrechen, wenn es diese Personen unkompliziert ermitteln und kontaktieren kann.

Der Antrag des Präsidiums belässt es insoweit bei einer vergleichsweise allgemein gehaltenen Verpflichtung der Clubs dazu, die Ermittlung der Identität und der Kontaktdaten der Zuschauer im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen. Bei der Auswahl, Entwicklung und Umsetzung derartiger Maßnahmen steht den Clubs aber ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, den sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. der Corona-Verordnung der jeweiligen Landesregierung) und in Absprache mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit dem Gesundheitsamt vor Ort, selbstständig ausfüllen müssen. Die Clubs haben auch dann entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn die geltenden landesrechtlichen Vorschriften und/oder die verbindlichen Vorgaben der Behörden vor Ort keine gesonderten Anforderungen mit Blick auf die Nachverfolgbarkeit von Infektionswegen aufstellen. Denn regelmäßig haben nicht alle Besucher eines Spiels ihren Wohnsitz am Sitz des jeweiligen Heimclubs. Deshalb hält es das Präsidium für sinnvoll, dass sich die Clubs auf einen gewissen Mindeststandard zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionswegen verpflichten, der möglicherweise auch über die Anforderungen des jeweiligen Bundeslands bzw. des Gesundheitsamts vor Ort hinaus geht.

Je nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort können die individuellen Ansätze der Clubs hier also ganz unterschiedlich ausgestaltet sein und im Ergebnis doch gleichermaßen dazu führen, dass das Gesundheitsamt bei einem Infektionsgeschehen im Rahmen eines Bundesligaspiels die Infektionswege erfolgreich nachvollziehen kann. Vorbehaltlich der rechtlichen Vorgaben in den einzelnen Bundesländern könnten die Clubs beispielsweise über eine entsprechende Ausgestaltung des Vertriebsprozesses für Eintrittskarten (Sollen für jedes Ticket nur die Kontaktdaten des Käufers oder auch diejenigen des tatsächlichen Nutzers erfasst werden?), eine mögliche Beschränkung des Bezugskreises auf Personen, deren Kontaktdaten bereits bekannt sind (z.B. auf Dauerkartenkunden oder Mitglieder), oder auch über eine Anpassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tickets (ATGB) nachdenken. Ergänzend dazu hält das Präsidium eine klare und transparente Kommunikation gegenüber Fans und Zuschauern über die besondere Bedeutung der Nachverfolgung von Infektionswegen und über die daraus folgenden praktischen Konsequenzen für Fans, etwa im Falle der Weitergabe von Tickets, für unverzichtbar.



Die vorliegend angeregte Ergänzung der Spielordnung soll nur im Zeitraum vom 5. August bis zum 31. Dezember 2020 gelten.



Antrag Nr.: 3

Betr.: Änderung der Spielordnung (SpOL)

Antragsteller: Präsidium des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, einen neuen § 3 Nr. 3b in die Richtlinien zur Spielordnung (RL SpOL) aufzunehmen:

§ 3 Organisation der Veranstaltung

1.-3a. [...]

[Ergänzung für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2020]

3b. Vorübergehende Durchführung von Spielen ohne Stehplätze

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland werden die Clubs Besuchern ihrer Heimspiele in der Bundesliga bzw. in der 2. Bundesliga bis zum 31. Oktober 2020 keine Stehplätze anbieten. Die Clubs werden sich insoweit bemühen, bestehende Stehplätze für die Dauer dieses Übergangszeitraums in Sitzplätze umzuwandeln, soweit dies technisch möglich und unter wirtschaftlichen Aspekten vertretbar ist. Für den Fall, dass ein Club bestehende Stehplätze nicht in Sitzplätze umwandeln sollte, wird er geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Besucher am Spieltag keinen Zutritt zu den Stehplatzbereichen des Stadions erlangen können (etwa durch baulich-technische Vorkehrungen oder durch Abschirmung der Stehplatzbereiche mit Hilfe von Mitarbeitern des Ordnungs-/Sicherheitsdienstes).

[Ende der vorübergehenden Regelung]

[...]

Begründung:

Dass Stehplätze einen erheblichen Teil der Zuschauerplätze in den Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga ausmachen, ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Fußball- und insbesondere auch Fankultur. Die Kurven und Tribünen im ganzen Land tragen zu der besonderen Atmosphäre in den Stadien der Liga in erheblichem Umfang bei und spielen auch in der medialen Darstellung der Bundesliga eine große Rolle. In keiner anderen der europäischen Top-Ligen können so viele Zuschauer das Spiel ihrer Mannschaft von einem Stehplatz aus verfolgen. Das Präsidium erkennt dies an und bekennt sich zur Stehplatzkultur in Deutschland.



In Zeiten einer Pandemie, wie sie seit März 2020 das öffentliche Leben bestimmt, stellt sich allerdings auch im Falle der stufenweisen (Wieder-)Zulassung von Zuschauern zu Spielen in den Lizenzligen die Frage, ob und wie das Konzept „Stehplatz“ mit einer verantwortungsvollen Rückkehr der Fans in die Stadien vereinbart werden kann. Denn es erscheint nicht außerhalb des Vorstellbaren, dass eine der fundamentalen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie im Frühjahr und Sommer 2020 – die Einhaltung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum – dort nicht immer und lückenlos eingehalten und durchgesetzt werden kann, wo viele Menschen auf vergleichsweise engem Raum gemeinsam ein Fußballspiel ihres Clubs verfolgen (und zwangsläufig irgendwann auch ein Tor bejubeln). In einem gewissen Umfang besteht diese Gefahr bei Stehplatzbesuchern naturgemäß in höherem Maße als bei Sitzplatzbesuchern, weil sie sich – stehend und ohne bauliche Einschränkungen wie etwa Sitzreihen – freier bewegen können (und im Zustand der Emotionalisierung wohl auch werden) als Sitzplatzbesucher. Es wäre demnach kaum auszuschließen, dass es in diesen Fällen mitunter zur Missachtung der geltenden Abstandsregeln kommt. Damit würde sich auch das Risiko einer weiteren Verbreitung des Coronavirus erhöhen.

Mit Blick auf all diese Punkte hat das Präsidium in seiner Sitzung vom 23. Juli 2020 ausführlich und mitunter auch kontrovers über die Problematik der Stehplätze im Zusammenhang mit der teilweisen Zulassung von Zuschauern in den Stadien diskutiert. Es hat dabei auch erwogen, ob es unter Umständen ausreichen könnte, beim Thema der Stehplätze mit Beginn der Spielzeit 2020/2021 auf einen bundesweit einheitlichen Ansatz zu verzichten. Das Präsidium war sich aber im Ergebnis einig in der Bewertung, dass eine solche eigenverantwortliche Beantwortung der Frage, individuell durch die 36 Clubs im Austausch mit den Gesundheitsbehörden, jedenfalls vorerst (d.h. zu Beginn der Spielzeit 2020/2021) nicht in Frage kommt. Eine allzu unterschiedliche Praxis der Clubs im Umgang mit Stehplätzen würde unter Fans und in der Gesellschaft allgemein zu Unverständnis führen und dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit des deutschen Profi-Fußballs schaden, dies erst recht dann, wenn es tatsächlich zu einem Infektionsgeschehen kommen sollte, das auf ein Spiel der Bundesliga oder der 2. Bundesliga zurückgeführt werden kann.

Das Präsidium spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, dass bis zum 31. Oktober 2020 alle Spiele in den Lizenzligen ohne Zuschauer in den Stehplatzbereichen des Stadions Zuschauer durchgeführt werden müssen. Nach heutigem Stand der Dinge werden an diesem Tag auch die Corona-Verordnungen der Länder auslaufen, die die Durchführung von Großveranstaltungen allgemein (und damit von Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga) regeln. Im Falle einer Absenkung des Schutzniveaus in den Corona-Verordnungen auf Ebene der Länder könnte die Mitgliederversammlung dementsprechend erneut über die Frage der Zulassung von Stehplätzen entscheiden. Für den Fall, dass das Infektionsgeschehen schon vorher spürbar abflachen und sich die Pandemielage dementsprechend nachhaltig entspannen sollte, könnte die Möglichkeit einer Lockerung der Statutenlage in Hinblick auf die Zulässigkeit von Stehplätzen in den Stadien der Bundesliga und der 2. Bundesliga erneut überprüft werden (§ 17 Nr. 3 Satzung DFL e.V.).



Abschließend soll zur Klarstellung darauf hingewiesen werden, dass kein Club durch den vorliegenden Antrag zur (ohnehin nur vorübergehenden) Änderung der Spielordnung dazu verpflichtet wird, aus seinen Stehplätzen (auch nur vorübergehend) Sitzplätze zu machen. Vielmehr sind die Clubs in ihrer Entscheidung frei, ob sie die Stehplätze in Sitzplätze umrüsten wollen oder nicht. Wenn sie sich allerdings dagegen entscheiden, haben sie Sorge dafür zu tragen, dass am Spieltag keine Besucher Zutritt zu den (geschlossenen) Stehplatzbereichen erlangen können (beispielsweise durch adäquate Bewachung der Zugänge zum Stehplatzbereich oder durch baulich-technische Vorkehrungen, die den unbefugten Zutritt verhindern). Die Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu Stehplatzblöcken und eines Wechsels von Zuschauern in gesperrte Stehplatzbereiche sollten mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden abgestimmt werden. Insoweit ist gegebenenfalls eine Anpassung des mit den Behörden abgestimmten Sicherheitskonzeptes erforderlich.



- Antrag Nr.:** 4
- Betr.:** Ausschank von Alkohol bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga
- Antragsteller:** Präsidium des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Die Mitgliederversammlung des DFL e.V. möge folgende Beschlüsse fassen:

Vor dem Hintergrund der Verbreitung des Coronavirus in Deutschland beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2020 wie folgt:

1. An Spieltagen werden die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga an Zuschauer und sonstige Personen, die sich vor, während oder nach dem jeweiligen Heimspiel auf dem Stadionsgelände befinden, keinerlei alkoholische Getränke ausschenken.
2. Die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden insoweit auch keine behördliche Ausnahmegenehmigung zum Ausschank von Alkohol gemäß § 3 Nr. 11 der Richtlinien zur Spielordnung (RL SpOL) bzw. Art. 64 des Regelwerks für Stadien und Sicherheit (Anhang VI zur Lizenzierungsordnung) beantragen.

Begründung:

Nach gegenwärtiger Lage der Statuten (§ 3 Nr. 11 RL SpOL) dürfen alkoholische Getränke unabhängig von ihrem Alkoholgehalt bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga nicht an Zuschauer ausgeschenkt werden (Satz 1). Im Bundesliga-Alltag ist es gleichwohl verbreitete Praxis, dass die Clubs – nach vorheriger behördlicher Einwilligung – bestimmte alkoholische Getränke (z.B. Bier oder Wein) an ihre Zuschauer ausgeben dürfen (Satz 2). Im Detail ausgestaltet wird der rechtliche Rahmen für den Ausschank von Alkohol in den Stadien darüber hinaus in Artikel 64 des Regelwerks für Stadien und Sicherheit (Anhang VI zur LO).

Im Zusammenhang mit der stufenweise geplanten (Wieder-)Zulassung von Zuschauern in die Stadien der Bundesliga und der 2. Bundesliga hat sich das Präsidium insbesondere auch mit der Frage befasst, ob der Verzicht des Heimclubs auf die Ausgabe von alkoholischen Getränken bei seinen Heimspielen ein sinnvoller Schritt wäre, um während der Corona-Pandemie die Beachtung der allgemein geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln durch alle Zuschauer (insbesondere Einhaltung des vorgegebenen Abstands und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes) zu unterstützen bzw. wahrscheinlicher zu machen. Dahinter steht die Erkenntnis, dass der Konsum von Alkohol bei Menschen, abhängig von der konsumierten Menge, regelmäßig zu einer gewissen Enthemmung führen kann, die das Risiko einer Verletzung der geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln durch einzelne Stadionbesucher wohl erhöhen dürfte.



Das Präsidium des DFL e.V. regt daher im Sinne einheitlicher Standards an allen 36 Standorten an, dass sich die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga (ohne Änderung der einschlägigen Statuten) selbst verpflichten, an Spieltagen im Stadion ohne Ausnahmen keinen Alkohol auszuschenken (Ziffer 1) und auch keine darauf gerichtete behördliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Nr. 11 RL SpOL bzw. Artikel 64 des Regelwerks für Stadien und Sicherheit zu beantragen (Ziffer 2). Diese Selbstverpflichtung gilt unterschiedslos für alle Tribünenbereiche (Sitzplätze und Business-Bereiche).

Alle oben genannten Beschlüsse entfalten ihre verbindliche Wirkung nur bis zum 31. Oktober 2020. Die Mitgliederversammlung und das Präsidium bleiben aber berechtigt, je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens an den 36 Standorten und der allgemeinen Pandemielage in Deutschland bereits zu einem früheren Zeitpunkt erneut über eine mögliche Lockerung der Beschlüsse gemäß Ziffern 1 bis 2 zu entscheiden.